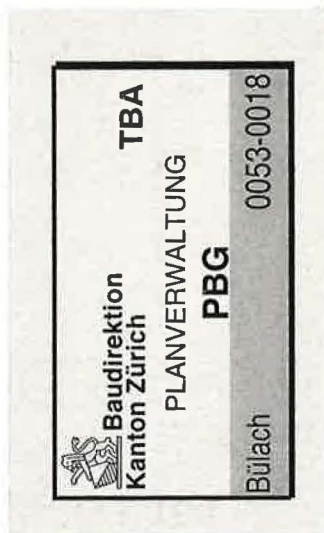


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.



1508. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 2. Februar 1911 legt der Gemeinderat Bülach den Quartierplan vom Kirchfeld in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1910 und die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 60 vom 29. Juli 1910 und Nr. 96 vom 2. Dezember 1910.

C. In der Ausschreibung vom 29. Juli 1910 ist irrtümlicherweise zur Geltendmachung von Begehren um Abänderung der Schätzung abzutretender Rechte oder der Belastung mit Straßenbankkosten aufgefordert worden, statt zur Aufhebung der Bau- und Niveaulinien, Grenzänderungen und Servitutsbereinigungen.

D. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 20. Oktober 1910 ist eine am 16. August eingegangene Einsprache der Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen am 27. August 1910 wieder zurückgezogen worden und sind im übrigen keine weiteren Einsprachen erfolgt.

Auf die neue, richtig abgefaßte Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 96 vom 2. Dezember 1910 sind laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 25. Januar 1911 keinerlei Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan ist begrenzt durch die Asylstraße (Straße Bülach-Hochfelden), das Areal des Krankenasyls, den Gemeindewald in der Bannhalde und durch das Gebiet der Bundesbahnen.

Derselbe enthält außer den nötigen Grenzänderungen acht Quartierstraßen (A bis F, J und K).

2. Drei Straßen, A, F und K, gehen von der Asylstraße aus in nördlicher Richtung in das Quartierplangebiet hinein. Die Straße A zweigt zirka 117 m östlich von der katholischen Kirche von der Asylstraße ab und zieht sich bis in die nördliche Ecke des ungefähr dreieckigen Quartiers. Die Straße F zweigt zirka 55 m östlich und die Straße K zirka 47 m westlich von der katholischen Kirche von der Asylstraße ab. Beide reichen bis zur Querstraße E, welche in zirka 180 m mittlerem Abstand von der Asylstraße die Straße A mit dem nördlichen Ende der Straße K am Waldrand verbindet.

Die Straße C verbindet in zirka 53 m Abstand von der Asylstraße die Straße A mit der Straße F.

Die Straße D liegt in zirka 116 m Abstand von der Asylstraße, verbindet die Straße A mit der Straße F und setzt sich dann als Straße J fort bis zur Straße K, in welche sie zirka 94 m nördlich von der Asylstraße einmündet.

Die Straße B ist eine zirka 35 m lange Sackgasse mit Kehrplatz und bildet die Verlängerung der Straße C in nördlicher Richtung über die Straße A hinaus.

3. Die Straßen A, E und K erhalten 6 m Gebietsbreite und zwei je 5 m breite Vorgärten, somit 16 m Baulinienabstand. Dem Bahngelände entlang ist die nordöstliche Baulinie der Straße A eine ideale im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die betreffende Strecke sollte in den Plänen entsprechend angeschrieben werden. Die punktierte Darstellung allein genügt nicht, da diese auch für bloß projektierte, noch nicht zu genehmigende Baulinien vorgeschrieben ist.

Alle übrigen Straßen erhalten 15 m Baulinienabstand, wovon 6 m auf die Fahrbahn und $2 \times 4,5$ m auf die Vorgärten fallen.

4. Die Straßen haben folgende Neigungsverhältnisse:
Straße A von der Asylstraße aus: $0 \times 5,0$ m + 0,007 \times
40,55 m + $0 \times 15,0$ m + 0,007 \times
48,69 m + $0 \times 15,0$ m + 0,02 \times
68,41 m + $0 \times 15,0$ m + 0,02 \times 42,35 m

Straße C von A aus: $0 \times 7,5 \text{ m} + 0,0254 \times 56,0 \text{ m} + 0 \times 7,5 \text{ m}$.

Straße D von A aus: $0 \times 7,5 \text{ m} + 0,022 \times 65,95 \text{ m} + 0 \times 7,5 \text{ m}$.

Straße E von A aus: $0 \times 7,5 \text{ m} + 0,005 \times 51,15 \text{ m} + 0 \times 15,0 \text{ m} - 0,013 \times 64,15 \text{ m} - 0 \times 7,5 \text{ m}$.

Straße F von der Asylstraße aus: $0 \times 5,0 \text{ m} + 0,03 \times 41,0 \text{ m} + 0 \times 15,0 \text{ m} + 0,005 \times 110,26 \text{ m} + 0 \times 5,0 \text{ m}$.

Straße J von F aus: $0,022 \times 105,3 \text{ m}$.

Straße K von der Asylstraße aus: $0 \times 5,0 \text{ m} + 0,016 \times 83,15 \text{ m} + 0 \times 15,0 \text{ m} - 0,0136 \times 58,15 \text{ m} - 0 \times 7,5 \text{ m}$.

5. Bei den Abzweigungen von der Asylstraße ist auf die mit Regierungsratsbeschluß vom 6. September 1900 genehmigte Niveaulinie dieser Straße, welche z. B. bei der Straße A zirka 20 cm unter das bestehende Niveau gelegt ist, keine Rücksicht genommen. Die Differenz ist indessen praktisch von keiner Bedeutung.

6. Die Straßen G und H sind nach Bericht des Gemeinderates vom 30. Januar 1911 nicht zu genehmigen, sondern nur als Vorprojekte in den Plan aufgenommen worden. Erstere bildet auf der Nordseite der Straße E die Fortsetzung der Straße F bis zur Straße K, letztere die Fortsetzung der Straße K dem Waldsaum entlang bis zur Straße A in der nördlichen Ecke des Quartiers.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Bülach vorgelegte Quartierplan über das Kirchfeld, begrenzt durch die Asylstraße (neue Hochfelderstraße), das Areal des Krankenasyls, den Gemeindewald in der Baumhalde und die Schweizerischen Bundesbahnen, mit den Bau- und Niveaulinien der Straßen A bis F, J und K, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. August 1911.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 18. August 1960

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN - ARCHIV	
B. N. P. (B1/2)	Nr. 43
Bülach	

3456. Quartierplan (Aenderung; Aufhebung von Baulinien). Am 10. Februar 1960 beschloss der Gemeinderat Bülach, die Baulinien an den im Quartierplan Kirchfeld (Regierungsratsbeschluss Nr. 1508/1911) vorgesehenen Strassen K und J aufzuheben. Dieser Beschluss wurde am 1. März 1960 öffentlich ausgeschrieben und den betroffenen Grundeigentümern angezeigt. Rekurse gingen nach dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. März 1960 nicht ein.

Die Aufhebung der Baulinien an den beiden projektierten Strassen ist dadurch bedingt, dass der Kreisspitalverband Bülach das ganze Grundstück Kat.-Nr. 958 erworben hat. Die vorgesehene Quartiereinteilung wird damit hinfällig. Auch hat diese neue Lage zur Folge, dass sich die Erstellung der beiden vorgesehenen Erschliessungsstrassen erübrigt. Dementsprechend werden auch die Lücken der Baulinien an der Spitalstrasse I. Kl. Nr. 5 und an der Scheuchzerstrasse geschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 10. Februar 1960 betreffend die Aufhebung der Baulinien an den im Quartierplan Kirchfeld vorgesehenen Strassen K und J wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Bülach	0053-0043



E 27. Juli 2006
Verantwortlicher: z. K.

Stadt Bülach
Bauamt
Marktgasse 27/28
8180 Bülach ZH

Zürich, 24. Juli 2006

Stadt Bülach
Aufhebung ungültige Niveaulinien an Gemeindestrassen

Sehr geehrte Damen und Herren


Bei der Reorganisation unserer Aktenablage sind wir auf folgende Niveaulinienpläne gestossen, welche bei der seinerzeitigen Aufhebung der Verkehrsbaulinien irrtümlicherweise nicht in den Regierungsratsbeschlüssen erwähnt wurden. Deshalb sind diese Niveaulinien formell nicht aufgehoben, haben aber jedoch mit der Aufhebung der Baulinien ihre Rechtswirkung verloren.

Beschluss Nr.	Gegenstand	Strasse, Bereich
RRB Nr. 1737/1910	PBG Nr. 0053 – 0008/1	Kasernenstr.-Kreuzstrasse
RRB Nr. 1508/1911	PBG Nr. 0053 – 0018/9	Poststr. - Schaffhauserstr.
		Strasse J
		Strasse K - Scheuchzerstr.
	PBG Nr. 0053 – 0018/10	Strasse K Spitalstr. – Bannhaldenstr.

Im Interesse einer einfachen administrativen Abwicklung und gegenseitigen Bereinigung der Aktenablage ersuchen wir Sie mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Ungültigkeitserklärung dieser Niveaulinien. Für Ihre speditive Retournierung dieses Schreibens danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Baupolizei und Beitragswesen


Philip Boller, Techniker

VIS / Dienste / Planverwaltung
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 31 55 Fax 043 259 51 37
www.vd.zh.ch, hans.elsener@vd.zh.ch

Zustimmend zur Kenntnis genommen:
Stadt Bülach

Datum und Unterschrift:

Stadt Bülach
Abteilung Bau und Umwelt
Der Tiefbausekretär:


27. Juli 2006